

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes

„Auf Neuröd - Erweiterung“ der Ortsgemeinde Hersdorf

Der Orts Gemeinderat Hersdorf hat am 12.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan für den Teilbereich „Auf Neuröd - Erweiterung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Verlauf der Plangebietsabgrenzung und die Lage des Plangebietes sind aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich.

Der Teilbereich des Geltungsbereiches für die Wohnbebauung wird im Westen durch einen Wirtschaftsweg begrenzt, der von einer einreihigen Allee aus Jungbäumen begleitet wird und im Norden in die Straße „In der Treet“ übergeht. Nördlich befindet sich nicht unweit entfernt eine Anlage zum therapeutischen Reiten, dessen zugehörige Weideflächen an das Plangebiet angrenzen. Im Osten und Südosten schließen Einfamilienhäuser mit Ziegärten an die in Rede stehende Planung an. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen folgende Flurstücke innerhalb der Gemarkung Niederhersdorf:

- Flur 5, Flurstücke: 9/7 (tlw.), 12/6 (tlw.), 19/6, 19/16 (tlw.), 25/13 (tlw.), 25/25, 25/27 (tlw.),
- Flur 6, Flurstück: 105/15 (tlw.).

Der Bebauungsplan für den Teilbereich „Auf Neuröd - Erweiterung“ mit den folgenden Unterlagen:

Planurkunde mit Textfestsetzungen, Begründung, Bebauungsplanverkleinerung, Gestaltungsentwurf, Landschaftsplanung, Kurzbericht zum Entwässerungskonzept, Bemessung von Rückhalteräumen, Entwässerungsplanung (Lageplan und 2 verschiedene Längsschnitte), kann während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden. Zusätzlich werden die Planunterlagen auf die Homepage der Verbandsgemeinde Prüm eingestellt und können dort abgerufen werden: <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/bauleitplanung/bauleitplanungen-abgeschlossene-verfahren>. Jedermann kann die o. g. Bebauungsplanunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedes Jahr diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Der Lauf der Fristen beginnt mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung. Diese ergeht aufgrund des § 10 Absatz 3 BauGB i. V. m. § 27 GemO.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan „Auf Neuröd - Erweiterung“ der Ortsgemeinde Hersdorf mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hersdorf, den 16.03.2020

gezeichnet Siegel

Peter Thelen, Ortsbürgermeister

Unmaßstäbliche Kartenunterlagen als Anlagen zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Hersdorf für den Teilbereich „Auf Neuröd - Erweiterung“

Lage des Plangebietes



Abb.: Lageübersicht zum vorliegenden Bebauungsplan (unmaßstäblich; Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz; (Zustimmung vom 15. Oktober 2002); eigene Bearbeitung)

